Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 7-8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 7/8. XXV. Jahrgang April 1918

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Kartelle und Trusts und ihre Wirkungen.

(Vortrag von Dr. C. Staehelin an der XXV. Jahresversammlung des Schweiz. Wirkereivereins.)

Verschiedene Vorkommnisse in unserer Industrie im In- und Auslande veranlassen mich, Ihnen die allgemeinen Begriffe von Kartell und Trusts und ihre Wirkungen darzulegen, um Ihnen dann die Entwicklung des Kartellwesens in Deutschland und der Trustsbildung in Amerika vor dem Kriege zu zeigen, zwei Erscheinungen, an denen wir nicht achtlos vorübergehen dürfen, sondern die für die Gestaltung des Wirtschaftskrieges nach diesem Völkerringen, dessen Ausgang heute noch niemand voraussagen kann, von grundlegender Bedeutung sein werden.

Eine einheitliche Begriffsumschreibung des Wortes Kartell findet sich in der heutigen Doktrin nicht.

Der deutsche Gelehrte Rundstein nennt ein Kartell eine auf dem Wege freier Vereinbarung geschaffene Vereinigung von selbständigen Unternehmern zum Zwecke der Einwirkung auf die Produktions-, Preis- und Absatzverhältnisse durch Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes.

Cosak, der bekannte Kommentator des deutschen Handelsrechtes, faßt den Begriff bedeutend weiter, indem er sagt, daß man unter Kartell Gesellschaften verstehe, die mehrere selbständige Gewerbetreibende zwecks dauernder Förderung ihrer im übrigen getrennt bleibenden Betriebe untereinander eingehen.

Ganz allgemein kann von einem Kartell überall dort gesprochen werden, wo selbständige Unternehmer sich gestützt auf eine freie Vereinbarung zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigen und man kann je nach der Form dieser Vereinbarung die Kartelle einteilen in organisierte und nicht organisierte Kartelle.

Nicht organisierte Kartelle haben meistens die Form von Verträgen oder schriftlicher Vereinbarungen, wobei sich die Beteiligten zu gewissen Handlungen oder Unterlassungen verpflichten. So war seinerzeit die Uebereinkunft der Feinstricker, für den Verkauf ihrer Artikel in England gleiche Konditionen zu stellen, nichts anderes als ein Kartellversprechen. Allein die Praxis zeigt, und es war denn auch das Resultat dieses Feinstrickerkartells nur eine Bestätigung der Regel, daß solche bloße Vereinbarungen meistens daran scheitern, daß einer der Beteiligten sich nicht an dieselben hält und mangels der entsprechenden Organisation weder gezwungen noch bestraft werden kann.

Die organisierten Kartelle werden in der Schweiz und auch in Deutschland meistens in Ermangelung besonderer Rechtsnormen in Form von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften geschlossen, wobei die Statuten die Rechtsfolgen festsetzen, welche eintreten sollen, wenn ein Kartellmitglied sein Kartellversprechen bricht. Zum leichten Vollzug dieser Rechtsfolgen, welche meistens in Bußen bestehen, wird in der Regel die Deposition von Wertpapieren oder Wechseln verlangt als Kaution für eine eventuelle Konventionalstrafe.

Einige Kartelle nehmen auch einfach die Rechtsform eines Vereines an; so wird auch der S. W. V. in der Literatur oft als Kartell aufgeführt, obschon unsere Statuten m. E. zur Durchführung wirklicher Kartellgedanken nicht ausreichen.

Um die verschiedenen Kartellarten übersichtlich zur Darstellung zu bringen, teilt man die Kartelle am besten nach dem Inhalte der den einzelnen Unternehmern auferlegten Beschränkungen und dem damit verbundenen Zwecke ein und kommt dann zur Unterscheidung von Preiskartellen, Produktionskartellen, Nachfragekartellen, Absatzkartellen und Beteiligungskartellen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß meistens nicht strikte die eine oder andere Form eingehalten wird, sondern mannigfache Verschmelzungen und Variationen der Kartellideen stattfinden.

1. Die Preiskartelle haben den Zweck, Mindestpreise für den Verkauf, zuweilen auch als Höchstpreise für den Einkauf festzusetzen. Unter die gleiche Kategorie gehören m. E. auch die Kartelle, welche die Verkaufsbedingungen regeln, da diese Konditionen von ausschlaggebender Bedeutung auf den Preisen sind. So fällt unter diese Kategorie die im letzten Jahre gebildete G. K. T., welche nicht nur Minimalpreise, sondern auch speziell für den Verkauf nach den nordischen Staaten einheitliche Konditionen aufgestellt hat.

2. Die Produktionskartelle bezwecken, die Produktion der Nachfrage anzupassen, um zu verhindern, daß eine Ueberproduktion mit all ihren Folgen, wie Preistreiberei, Einräumung ungünstiger Zahlungsbedingungen etc. eintritt. Die Einschränkung des Produktionsquantums kann dabei dadurch herbeigeführt werden, daß jedem Unternehmer eine Höchstziffer der Produktionsmenge zugestanden wird, oder dadurch, daß durch Kontingentierung die Nachfrage verteilt wird.

3. Das Absatzkartell kann entweder jedem Kartellmitglied ein bestimmtes Absatzgebiet zur Alleinbearbeitung zuweisen, oder aber auch bezwecken, ein Absatzgebiet gemeinsam zu bearbeiten und die Aufträge unter die beteiligten Unternehmer zu verteilen. Unter diese Kategorie würde also insbesondere das in Gründung begriffene Exportkartell der Rundstuhlwirker fallen.

4. Eine sekundäre Rolle spielen meistens die Beteiligungs- oder gewinnkontingentierenden Kartelle, die bezwecken, einen Teil des in allen Betrieben erzielten Gewinnes auf die Kartellmitglieder zu verteilen.

5. Eine sehr große Rolle spielen sodann die Nachfragekartelle, welche sich nicht auf den Verkauf, sondern auf den Einkauf des Rohmaterials, resp. der Halbfabrikate beziehen oder aber einen Zusammenschluß der Unternehmer gegenüber dem Arbeiteraufgebot darstellen, wobei Maximallohnansätze vereinbart werden, oder Vereinbarungen bezw. Einstellung streikender Arbeiter etc. aufgestellt werden.

Das sind kurz skizziert die verschiedenen Kartellgruppen, wie sie heute unterschieden werden.

Beinahe alle Merkmale der Kartelle haben nun auch die Trusts, nur stehen diese betreffs Organisationsformen weit über den Kartellen, indem bei einem Trust die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmen ganz aufhört und eine eigentliche Verschmelzung, eine Fusion derselben stattfindet. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit der einzelnen Trustteile hört ganz auf und da der Trust das Angebot und die Nachfrage völlig selbständig regelt, und somit alle Kartellzwecke in